

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| wird gegenwärtig gefordert . . .    | 33,900 Thlr. |
| die letzte Bewilligung betrug . . . | 29,100 =     |
| also gegenwärtig mehr . . . . .     | 4,800 Thlr.  |

Die Deputation war der Verhältnisse eingedenk, unter denen die Bewilligung für diese Anstalt am letzten Landtag erfolgte.

Die zunächst hierbei ins Gedächtniß tretende Beziehung ist: daß der letzte Etat gleichsam als ein Dispositionsquantum bewilligt ward, da die Regierung wiederholt erklärte, bei der Neuheit des Instituts den Bedarf nicht mit definitiver Gewißheit bestimmen zu können und hinzufügte, wie sie hoffe, nicht das ganze Postulat zur Verwendung bringen zu müssen, und sich als verpflichtet erklärte, darauf Bedacht zu nehmen, wenn und wo es angehe, künftig eine Verminderung herbeizuführen.

Vergl. Mitth. v. Landtage 1855, II. K., S. 1225 fg.

Im Hinblick auf diese Verhandlungen muß es allerdings als eine unangenehme Ueberraschung bezeichnet werden, das Postulat gegenwärtig mit so bedeutender Erhöhung wieder zu erblicken, und die Deputation glaubte hierin neue Veranlassung zu gründlicher Prüfung desselben zu finden.

Hierbei ergab sich, daß allerdings nach S. 248, 249 der Vorlage drei Angestellte in Wegfall gebracht worden, auch einige andere kleine Abänderungen in verschiedenen Sätzen angenommen worden sind, welche zusammen 2,186 Thlr. betragen; gleichzeitig ist aber durch Anstellung einiger neuer Besoldeten niedern Ranges, durch Gehaltserhöhung für die Gendarmen und erhöhten Ansat für mehrere andere Bedürfnisse diese Abminderung nicht nur ausgeglichen, sondern auch ein Zuwachs von 644 Thlr. hervorgerufen, welcher Zuwachs nur erst wieder durch stattgefundene vermehrte Einnahme, namentlich beim Paß- und Fremdenbureau, in der Höhe von 844 Thlr. ausgeglichen wird, so daß schließlich ein um 200 Thlr. vermindertes Postulat sich ergeben würde, wenn nicht durch die im Allgemeinen vorgenommene Aufbesserung der Gehalte ein Dispositionsquantum postulirt und somit der Etat wesentlich verändert worden wäre.

Einem allgemein gefaßten Beschluß gemäß, erbat sich die Deputation Mittheilung über die Vertheilung dieses Dispositionsquantums, wodurch nicht nur der ursprünglich vorgelegte Specialetat, sondern auch die in der Vorlage S. 248 ersichtliche Erhöhung einzelner Ansätze zum Theil so alterirt wurde, daß die Deputation es für nöthig hielt, den aus dieser Vertheilung schließlich hervorgegangenen Etat mit dem am letzten Landtag vorgelegenen neben einander gestellt, der Kammer in der Beilage sub VII mitzutheilen.

Bei Berathung mit dem Herrn königl. Commissar mußte zunächst die Deputation das allgemeine Bedenken hervorheben, ob wirklich durch die Verhältnisse geboten war, auch bei diesem Etat die beabsichtigte Gehaltsaufbesserung in Anwendung zu bringen, bei einem Etat, der erst vor drei Jahren neu aufgestellt worden, von dem daher anzunehmen, daß er den damaligen Verhältnissen entsprechend aufgestellt sei, während seit jener Aufstellung eine Zunahme in den Verhältnissen, welche zu der allgemeinen Aufbesserung der Gehalte im Allgemeinen gedrängt haben, nicht allenthalben anzunehmen sei, ja sogar in Bezug auf den Preis einiger Nahrungstoffe eine nicht unwesentliche Preiserminderung stattgefunden habe.

Der Herr Commissar konnte die thatsächlichen Verhältnisse, welche diesem Bedenken zu Grunde liegen, nicht

in Abrede stellen, bemühte sich aber, nachzuweisen, wie jener im Jahre 1855 vorgelegte Etat, was die Gehalte namentlich der mittlern und untern Beamten anlangt, durchaus nicht in Einklang stehend, mit dem oft besprochenen Nahrungs- und Geldverhältnissen betrachtet werden dürfte, sondern nur als auf gleicher Höhe stehend, wie die Etats anderer Behörden, und daß danach auch hier in Uebereinstimmung mit der allgemein als nothwendig erkannten Gehaltsaufbesserung, die Nothwendigkeit vorliege, durch betreffende Aufbesserungen die Parität mit den Angestellten in andern Behörden aufrecht zu erhalten und resp. herzustellen.

Weiter kam man zu der allgemeinen Frage, ob wirklich die Anzahl der Beamten, sowohl derjenigen, welche unter II. 1. Directorium und Expeditionspersonal, als die unter 2. Executivpersonal ersichtlich sind, bis aufs Nothwendige beschränkt sei, indem man namentlich darauf hinwies, daß die Anzahl von 125 Gendarmen als sehr groß erscheine für den regelmäßig gewöhnlichen Dienst; während gleichzeitig nicht außer Acht zu lassen, wie für außerordentliche Fälle die in Dresden anwesende zahlreiche Garnison, mehr als 3,000 Mann, hinlängliche Sicherheit bietet; man konnte auch nicht umhin, daran zu erinnern, wie früher bei weit minderm Armeestat mehrere Posten in Dresden vom Militär besetzt gewesen, welche gegenwärtig von der Polizei gegeben werden, während gleichzeitig der Chef des Kriegsdepartements die Nothwendigkeit des über die Bundesmatrikel hinaus gehaltenen Armeestats durch Rücksichten auf die Ordnung und Ruhe im Innern des Landes wiederholt in den Kammerverhandlungen motivirt habe.

Natürlich lag es außer dem Geschäftskreis des Herrn Commissars in letzter Beziehung eine andere Erklärung geben zu können, als diese: daß die Vertauschung einiger Militärposten mit Polizeigendarmen durchaus in den gesetzlichen Verhältnissen liege. Die Beschäftigung der Gendarmen bezeichnete er als eine solche, daß der Localdienst der Sicherheit der Stadt für gewöhnlich schon eine solche Anstrengung von der Mannschaft verlange, daß diese Anstrengungen nicht weiter erhöht werden könnten, und bezog sich zu Begründung dieser Behauptung im Allgemeinen auf die Thatsache, daß im Vergleich mit andern Städten für Dresden verhältnißmäßig die geringste Anzahl Gendarmen gehalten wird.

Die Deputation konnte trotzdem ihr Bedenken gegen diese hohe Anzahl nicht ganz für beseitigt erachten, indem namentlich bis zu Uebernahme der Dresdner Polizei an den Staat die Executivmannschaft nur 75 Mann betragen hat.

Endlich legte der Herr Commissar noch ein Exposé vor, über die tägliche Verwendung der Executivmannschaft, welches allerdings nachweist, daß die Gendarmen schon für gewöhnlich fast ununterbrochen regelmäßig beschäftigt sind, und bei den Specialacten sub C zur Einsicht vorhanden ist. Hierauf glaubte die Deputation von einer Abminderung dieser Angestellten absehen zu müssen, spricht aber die Hoffnung aus, daß das Streben der Regierung, wo irgend möglich, auch in der nächsten Zukunft auf Abminderung der Angestellten gerichtet bleiben wird.

Zu den Einzelheiten des vorgelegten Stats sich wendend, bezieht man sich auf die Beilage sub VII und bemerkt

ad I.

Einnahme.

Nach der vorgelegten Uebersicht der wirklich stattge-